

## **Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. April 2009 im Fall G. gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Akte 13444/04)**

---

Das titelerwähnte Urteil ist seit dem 6. November 2009 rechtskräftig und regelt formell nur das Verhältnis zwischen den Parteien (Person G. und der Schweiz) und ist ohne direkten Einfluss auf alle anderen Ersatzpflichtigen.

### **Umsetzung**

Der Bundesrat hat am 14. November 2012 entschieden, dass das VBS dienstwilligen Schweizer Bürgern, welche eigentlich für militär- und zivilschutzuntauglich erklärt werden müssten, ab dem 1. Januar 2013 eine Militärdienstleistung ermöglichen soll. Dies aber nur, wenn sie dabei ihre und die Gesundheit anderer Personen nicht gefährden. Weitere Gründe, welche in der eigenen Person liegen, bleiben vorbehalten. Darunter fallen insbesondere ein hängiges Strafverfahren oder eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Schweizer Bürger welche die Rekrutierung bereits absolviert haben und militär- und zivilschutzuntauglich erklärt wurden, können sich für diese Militärdienstleistung bei der kantonal zuständigen Wehrpflichtersatzabgabebehörde melden. Diese Behörde verlangt in der Folge die schriftlich bestätigte Dienstwilligkeit ein, klärt eine mögliche Ersatzbefreiung aufgrund einer erheblichen Behinderung ab, und meldet diese Personen anschliessend der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die ESTV leitet anschliessend die Neubeurteilung durch das VBS ein.

Bei der Neubeurteilung besteht keine Wahlmöglichkeit. Das heisst, dass das VBS diese Dienstwilligen erstens auf die normale Militärdienst-, und zweitens auf die Zivilschutztauglichkeit überprüft. Erst wenn dem Dienstwilligen diese beiden Möglichkeiten nicht offen stehen, wird er beurteilt, ob er «militärdiensttauglich, nur für besondere Funktionen, mit Auflagen» erklärt werden kann. Diese «Dienstwilligen» werden die gesamte Militärdienst- bzw. Schutzdienstpflicht zu erfüllen haben. Sobald diese vollbracht ist, kann die Rückerstattung der evtl. bezahlten Ersatzabgaben beantragt werden. Diese Rückerstattung ist aber nur möglich für Personen, welche Militärdienst geleistet haben.

Diese neue Militärdienstleistungsmöglichkeit ist grundsätzlich gemäss den militärischen Vorschriften zu absolvieren. Das heisst, dass zuerst ein Einsatz von 18 Wochen zu leisten ist. Anschliessend werden jährlich jeweils 19 Tage WK geleistet. Es sind 7 WKs zu leisten.

Dienstwillige, welche über 25 Jahre alt sind, müssen damit rechnen, dass die Dienstleistung als Durchdiener (300 Tage am Stück) zu leisten ist.

### **Aktuelle Gerichtsurteile im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe**

#### **1 Bundesgericht**

Das Bundesgericht hat sich zu möglichen Auswirkungen des Urteils geäussert. Details sind unter nachfolgendem Link zu finden:

[http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.01.2010\\_2C\\_221/2009](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.01.2010_2C_221/2009)

#### **2 Kantonale Gerichte**

2.1 Die kantonale Rekurskommission des Kantons Zürich wurde im Falle einer Beschwerde betreffend Revision angerufen. Es ging dabei um die Revision von bereits rechtskräftigen

Veranlagungsverfügungen. In einem Entscheid vom 26. Februar 2010 stellte sie fest, dass nach der Rechtsprechung ein späteres Urteil einer höchstrichterlichen Instanz nicht dazu führe, dass rechtskräftige Entscheide von Amtes wegen oder auf Begehren aufgehoben würden. Ein solcher Umstand bilde keine neue Tatsache. Dies führt zur Feststellung, dass rechtskräftige Verfügungen weiterhin geschützt sind und auch durch das besagte EGMR-Urteil nicht angetastet werden dürfen.

2.2 Die kantonale Rekurskommission des Kantons Zürich hat in einem weiteren Fall (8. November 2010) entschieden, dass es unerheblich sei, wenn untaugliche Beschwerdeführer Jahre nach dem Untauglichkeitsentscheid aussagen, sie seien gegen ihren Willen an der Rekrutierung für untauglich erklärt worden. Eine solche Aussage sei mit schriftlichen Beweisen (Beschwerde gegen den Untauglichkeitsentscheid) zu belegen. Wenn die damalige Untersuchungskommission dabei auch und gerade im Interesse des Pflichtigen zum Ergebnis gelangte, er sei aus medizinischen Gründen für einen Dienst nicht geeignet, so sei dies aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden. Des Weiteren erklärte das Gericht das kein Anspruch darauf bestehe, den Pflichtersatz anders zu erbringen als in Form einer Geldleistung.

### **Fazit**

Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) aufgrund des EGMR-Urteils geändert werden muss. Er will Dienstwilligen in Zukunft in der Regel also eine persönliche Dienstleistung ermöglichen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) besagt, dass die Schweiz das Urteil im Fall G. umzusetzen hat, aber in der allgemeinen Umsetzung (Verhinderung von zukünftigen analogen Fällen) frei ist. Somit ist die Lösungsrichtung des Bundesrates EMRK-konform.

Das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe ist uneingeschränkt gültig und wird von den Kantonen angewandt.